



Stand: 01.01.2026

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt	€/MWh	43,28	65,08	77,45
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis (inkl. Messpreis) beträgt				
a) für Einfamilienhäuser (EFH), Doppelhaushälften (DHH) und Reiheneinheiten (RH)	€/Einheit	877,35	935,19	1.112,88
b) für Generationenhaus 1 (50 kW)	€/Einheit	3.051,92	3.253,13	3.871,22
c) für Generationenhaus 2 + 3 (45 kW)	€/Einheit	2.746,45	2.927,52	3.483,75
d) für Betreutes Wohnen (100 kW)	€/Einheit	6.103,22	6.505,61	7.741,68
e) für Dienstleistungen (30 kW)	€/Einheit	1.750,56	1.865,97	2.220,50
f) für die bereitzustellende höchste Wärmeleistung in allen übrigen Fällen	€/kW	58,59	62,45	74,32

3. Verrechnungspreis				
a) Der Verrechnungspreis je zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V beträgt	€/Abrechnung	21,70	21,70	25,82
b) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Jahresgrundpreis nach Ziffer 2) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3a) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungsstichtag an die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH spätestens fünf Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.				

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3a), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_{\text{O}} * \left(0,6 \frac{H}{H_{\text{O}}} + 0,1 \frac{G}{G_{\text{O}}} + 0,3 \frac{ZH}{ZH_{\text{O}}} \right)$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3a) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_{\text{O}} * \left(0,7 + 0,15 \frac{L}{L_{\text{O}}} + 0,15 \frac{I}{I_{\text{O}}} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis

AP_O = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis

GP_O = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 115,5 Lohnindex des Statistischen Bundesamtes, Genesis-Onlinedatenbank, Index der durchschnittlichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung der vollzeibesetzten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, Wirtschaftszweig 08-D Energieversorgung, Code 62221-0002. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert des 3. und 4. Quartals des Vorjahres und des 1. und 2. Quartals des Vorjahres. Für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert des 1. bis 4. Quartals des Vorjahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: 3. Quartal 2024 bis 2. Quartal 2025 (Basisjahr 2020 = 100).

L₀ = 95,6 Basierend auf den Notierungen des Lohnindizes vom 3. Quartal 2017 bis 2. Quartal 2018 (Basisjahr 2020 = 100).

I = 117,6 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-02, Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: November 2024 bis Oktober 2025 (Basisjahr 2021 = 100).

I₀ = 95,5 Basierend auf den Notierungen Investitionsgüterindizes November 2017 bis Oktober 2018 (Basisjahr 2021 = 100).

- G = 176,8 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 61241-02, Lfd.-Nr. 638, Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11630 MWh/a. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: November 2024 bis Oktober 2025 (Basisjahr 2021 = 100).
- G₀ = 83,3 Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von November 2017 bis Oktober 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
- H = 118,7 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Daten zur Energiepreisentwicklung, 61241-18, Holzprodukte zur Energieerzeugung. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum September des Vorjahres bis August des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: September 2024 bis August 2025 (Basisjahr 2015 = 100)
- H₀ = 91,6 Basierend auf den Notierungen des Holzindizes von September 2017 bis August 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- ZH = 166,7 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: November 2024 bis Oktober 2025 (Basisjahr 2020 = 100).
- ZH₀ = 97,3 Basierend auf den Notierungen des Wärmeindizes von November 2017 bis Oktober 2018 (Basisjahr 2020 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a) Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- b) **Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- c) **Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- d) **Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- e) **Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- f) **Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- g) Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH